

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

Amtssigniert per RSb

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/20-002	Mag. Alexandra Emami-Nouri	474	30. März 2020

Straferkenntnis

Sie haben

von	bis	in
12.10.2018	03.12.2018	4020 Linz

als vertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. I Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften als strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers in 4020 Linz, Kaplanhofstraße 40 zu verantworten, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich, innerhalb des Zeitraums von 12.10.2018 bis 15.10.2018 sowie in der mit Schreiben vom 29.10.2018, KOA 13.250/18-005, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 05.11.2018 bis 03.12.2018, die Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unterlassen hat.

Das Verfahren wird hinsichtlich des Tatzeitraums 01.10.2018 bis 11.10.2018 eingestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
§ 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 20,-	1 Stunde	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 20,-	1 Stunde	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Gemeindeverband Seniorenwohnheim St. Barbara für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

50,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/20-002** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.07.2019, KOA 13.500/19-046, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich die Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.10.2018 bis 15.10.2018 sowie in der mit Schreiben vom 29.10.2018, KOA 13.250/18-005, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 05.11.2018 bis 03.12.2018, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen hat.

Mit Vernehmung vom 29.07.2019 bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und führte aus, dass er im Zeitraum vom 12.10.2018 bis zum 10.12.2018 Vorsitzender der Hochschulvertretung an der

Pädagogischen Hochschule Oberösterreich gewesen sei. Ab Juli 2017 sei er der erste stellvertretende Vorsitzende gewesen und als im Oktober 2018 die damalige Vorsitzende und die zweite stellvertretende Vorsitzende zurückgetreten seien, habe er zwischenzeitig - für zwei Monate - den Vorsitz innegehabt. Auf diesen raschen Vorsitzwechsel sei er nicht vorbereitet gewesen, zumal er sich mit fremdem Aufgabengebieten konfrontiert gesehen habe. Mit der Vornahme der Meldungen nach dem Medientransparenzgesetz sei er bisher nicht betraut gewesen und eine Nachschau in entsprechende physische Ordner des Rechtsträgers sei nicht möglich gewesen, sodass ihm die Zugangsdaten zwecks Durchführung der Meldungen nicht bekannt gewesen seien. In dem Zeitraum habe nämlich auch die Übersiedlung der Büroräumlichkeiten stattgefunden. Er habe auf die Mahnung und Fristverlängerung vom 29.10.2018 per E-Mail reagiert und darin ausgeführt, dass nunmehr er für die Meldungen verantwortlich sei und bezüglich des 3. Quartals 2018 es sich um eine Leermeldung handle. Er könne die E-Mail, - versendet von der E-Mail-Adresse A@gmx.at an rtr@rtr.at - nicht vorlegen, da diese längst gelöscht sei aufgrund einer automatischen Löschfunktion. Da er damals keine Antwort erhalten habe, sei für ihn die Angelegenheit erledigt gewesen.

Über ein mögliches Kontrollsystem innerhalb der Organisationsstruktur des Rechtsträgers könne er keine Aussage treffen, da sein Aufgabengebiet ursprünglich ein anderes gewesen sei. Bezüglich seiner Einkommensverhältnisse gab er einvernommen an, bis August 2019 über ein „Selbsterhalterstipendium“ in der Höhe von monatlich EUR XXX samt Einkünften aus einer geringfügigen Beschäftigung in der variablen Höhe von monatlich bis zu EUR XXX zu verfügen. Hierzu legte er einen Auszug seines Bankkontos vom 29.07.2019 vor, zu welchen der Posten seines Honorars mit EUR XXX ausgewiesen ist. Nach Auslaufen des Stipendiums strebe er eine Anstellung als Lehrer an. Der Nebenjob würde bei einer Lehreranstellung wegfallen. Der Beschuldigte äußerte, dass er hoffe, die Behörde möge es bei einer Ermahnung belassen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Beschuldigte war im Zeitraum von 12.10.2018 bis 03.12.2018 vertretungsbefugtes Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und daher für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers.

Am 08.08.2018 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria die – zum Stand 01.07.2018 aktualisierte – Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich wurden in der Meldefrist von 01.10.2018 bis 15.10.2018, somit innerhalb der Meldephase für das dritte Quartal des Jahres 2018, keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria veranlasst. Mit Schreiben vom 29.10.2018, KOA 13.250/18-005, hat die KommAustria der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 05.11.2018 zugestellt worden. Die Zustellung des Schreibens ist durch Übernahme ausgewiesen. In der Nachfrist, die der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 03.12.2018, sind keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG erfolgt. Es wären lediglich „Leermeldungen“ zu erstatten gewesen.

In den Meldephasen davor und danach wurden für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich stets fristgerechte Bekanntgaben (d.h. innerhalb der regulären Meldefrist oder der Nachfrist) veranlasst.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten als Studierender der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich für das Jahr 2018 in der Höhe von EUR XXX und für das Jahr 2019 in der Höhe von EUR XXX aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 08.08.2018 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html).

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als vertretungsbefugtes Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich beruht auf der zitierten Liste des Rechnungshofes und den Angaben des Beschuldigten im Rahmen seiner Vernehmung vom 29.07.2019.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist insbesondere auch ersichtlich, dass in den Meldephasen vor und nach dem 3. Quartal 2018 fristgerechte Bekanntgaben veranlasst wurden.

Dass der Beschuldigte, wie in der Vernehmung behauptet, als Reaktion auf das Mahnschreiben eine E-Mail mit Bekanntgabe einer Leermeldung gesendet hätte, konnte nicht erwiesen werden. Diese E-Mail konnte vom Beschuldigten weder vorgelegt werden, noch ist diese je bei der Behörde bzw. ihrem Geschäftsapparat eingelangt.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf den Angaben des Beschuldigten im Zuge der Vernehmung vom 29.07.2019 und der Vorlage eines Bankkontoauszuges vom 29.07.2019. Diese waren für den Beschuldigten lediglich bis August 2019 vorhersehbar. Das restliche Jahr bedarf einer Schätzung. Der Beschuldigte führte an, nach Ablauf des Stipendiums eine Lehreranstellung anzustreben und die geringfügige Beschäftigung einzustellen. Allfällige Bezüge einer möglichen Lehreranstellung bleiben dennoch schätzungsweise unberücksichtigt. Angesichts der allgemeinen Lebenserfahrung bestehen Zweifel, dass es unverzüglich gelingt, eine gewünschte und geeignete Lehranstellung zu erhalten. Es wird aber davon ausgegangen, dass zumindest ein Betrag erwirtschaftet wird, der der Höhe der geringfügigen Bezüge (= EUR XXX monatlich) entspricht, weshalb lediglich diese ab September 2019 herangezogen wurden. Die Eigenschaft als Studierender für das Sommersemester 2019 wurde nachgewiesen durch die Vorlage der Studienbestätigung bzw. der Fortsetzungsmeldung der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Für das Wintersemester 2018/ 2019 bedarf es keiner weiteren Vorlage, denn gemäß § 1 Abs. 3 und 4 HSG 2014 war eine aufrechte Zulassung als ordentlicher Studierender an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich ohnehin unbedingte Voraussetzung für den Antritt des Vorsitzes.

Demzufolge geht die KommAustria von einem Bruttobezug des Beschuldigten für das Jahr 2018 in der Höhe von EUR XXX und für das Jahr 2019 in der Höhe von jedenfalls EUR XXX aus sowie ferner davon, dass sich auch die Einkommensverhältnisse in den ersten Monaten des Jahres 2020 vergleichbar gestalten. Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen/ Zuständigkeit der Behörde

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich wurde auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idF BGBl. I Nr. 31/2018, errichtet. Es handelt sich dabei gemäß § 3 Abs. 2 und 4 HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts, deren Zweck die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder sowie die Förderung ihrer Mitglieder (d.h. der Studierenden) ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 HSG 2014 ist das Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die Pädagogische Hochschulvertretung der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen. Gemäß § 16

HSG 2014 hat die Hochschulvertretung eine Satzung zu beschließen und zu veröffentlichen sowie gemäß § 33 Abs. 1 HSG 2014 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 34 Abs. 2 HSG 2014 legt fest, dass die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit einem die Bildungseinrichtung kennzeichnenden Zusatz führen und diese nach außen vertreten. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben laut § 35 Abs. 6 HSG 2014 die Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Geschäftsordnungen und Beschlüsse zu beachten und sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Gemäß § 35 Abs. 1 HSG 2014 hat der oder die Vorsitzende für die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organs und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. In dringlichen Angelegenheiten ist sie oder er allein entscheidungsbefugt. Durch diese Befugnisse kommt der oder dem Vorsitzenden einer Hochschulvertretung die zentrale Leitungsfunktion innerhalb der Organisationsstruktur des Rechtsträgers zu.

Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 35 Abs. 4 HSG 2014 im Falle der Verhinderung durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter vertreten. Im Falle der Verhinderung der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters wird die oder der Vorsitzende durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten.

Im Sinne des § 1 Abs. 3 HSG 2014 sind ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) die ordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 und die außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 2. Außerordentliche Mitglieder sind alle übrigen Studierenden an den Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1. § 1 Abs. 4 HSG 2014 legt ausdrücklich fest, wonach außerordentliche Mitglieder weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind.

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf die Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 3. Quartal 2018 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet wörtlich:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(2) ...“

Die maßgeblichen Regelungen der **§§ 2, 3 und 4 MedKF-TG** lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert

bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung im MedKF-TG ist für das Vorliegen der Meldepflicht auch nicht relevant, ob dem betreffenden Rechtsträger überhaupt ein Budget für die Erteilung von Werbeaufträgen und/oder Förderungen zur Verfügung steht. In solchen Fällen hat der meldepflichtige Rechtsträger eine sogenannte „Leermeldung“ zu veranlassen, d.h. zu bestätigen, dass er keine Aufwendungen getätigt hat, die EUR 5.000,- pro Quartal und Medium bzw. pro Förderungsempfänger überschreiten.

Dass es sich bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, ergibt sich aus der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 08.08.2018 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Pruefen_und_Empfehlen.html).

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der, dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 03.12.2018 – im Wege der dafür auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts. Aus diesem Grund hat es keinerlei Auswirkung, dass am Beginn der Meldephase vom 01.10.2018 bis zum 11.10.2018 jemand anderer als der Beschuldigte Vorsitzende oder Vorsitzender des Rechtsträgers und somit die strafrechtliche Verantwortung für diese Zeitspanne innehatte. Die Tat gilt erst mit Ablauf der Nachfrist als vollendet.

Der Beschuldigte ist dem Vorwurf der unterlassenen Bekanntgabe entgegengetreten, konnte aber weder den Versuch noch die Durchführung der Meldung nachweisen.

Das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er eine E-Mail an ‚rtr@rtr.at‘ geschickt habe, mit den Angaben, dass es sich lediglich um eine „Leermeldung“ handle, und er vermeine, damit eine Bekanntgabe nach MedKF-TG vorgenommen zu haben, konnte weder bewiesen werden noch erweist es sich als zielführend. Entsprechende Meldungen können gemäß § 2 Abs 3 MedKF-TG ausschließlich über das E-Government Portal der RTR-GmbH erfolgen. Die Mitteilung per E-Mail ist jedenfalls kein geeignetes Mittel, um der Bekanntgabepflicht nach MedKF-TG nachzukommen, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgabe von 01.10.2018 bis zum Ende der Nachfrist, die der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich von der KommAustria gesetzt wurde, am 03.12.2018. Mit Ablauf des 03.12.2018 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anders bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum ab dem 12.10.2018

vertretungsbefugtes Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Das Verwaltungsstrafverfahren war daher hinsichtlich des Tatzeitraums vom 01.10.2018 bis 11.10.2018 einzustellen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt.

Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Meldeverpflichtungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich nachzukommen, bestanden hat.

Die Rechtfertigung des Beschuldigten im Hinblick auf das von ihm verfahrensgegenständlich zu verantwortende Verschulden stützt sich auf das Vorbringen, dass die Meldungen per E-Mail abgegeben worden seien. Diese Mail konnte vom Beschuldigten weder vorgelegt werden, noch ist diese je bei der Behörde bzw. ihrem Geschäftsapparat eingelangt.

Der Beschuldigte brachte im Zuge der Vernehmung vom 29.07.2019 vor, dass ihm die Vorgehensweise über den korrekten Meldevorgang nicht bekannt gewesen sei. Er gab an, diese (nicht eingelangte) E-Mail aufgrund des Mahnschreibens vom 29.10.2018 versendet zu haben. Darin heißt es explizit: *“Die Bekanntgabe der Daten hat nach den Vorgaben des Gesetzes elektronisch, im Wege einer Webschnittstelle, zu erfolgen. Die Eingabemaske dafür ist über das E-Government Portal, auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), abrufbar (www.rtr.at). Der direkte Link zur Webschnittstelle lautet: <https://egov.rtr.at/portal?action=startup>*

Für den Zugang zu diesem Portal bzw. zur Webschnittstelle hat jeder betroffene Rechtsträger einen eigenen Benutzernamen und ein eigenes Passwort erhalten.“

Der Beschuldigte führte im Zuge der Vernehmung vom 29.07.2019 an, dass eine Nachschau betreffend die Zugangsdaten in den physischen Ordner aufgrund der Übersiedlung des Rechtsträgers nicht möglich war. Dem Beschuldigten musste bereits aus dem Inhalt des Mahnschreibens vom 29.10.2018 klar ersichtlich

sein, mittels E-Mail keine wirksame Meldung vornehmen zu können. Er setzte dennoch keine Handlung, um der gesetzlichen Meldepflicht zu genügen bzw. entsprechende Erkundigungen einzuholen. Gemessen an einer durchschnittlich gewissenhaften Maßfigur in der konkreten Situation des Beschuldigten, handelte er jedenfalls fahrlässig. Die Zugangsdaten hätten durch Kontaktaufnahme mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) beigeschafft werden können, auch weitere Fragen zur Vorgangsweise hätten auf diesem Weg beauskunftet werden können.

Das Vorbringen des Beschuldigten enthält nach Auffassung der KommAustria keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass ein im maßgeblichen Zeitraum nach der o.g. Rechtsprechung gefordertes funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hat, um der gegenständlichen Meldeverpflichtung nachzukommen. Insbesondere wurde nicht dargelegt, wieso – trotz Vorliegens eines etwaigen Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Wenn schließlich der Beschuldigte vermeinte, durch die Übermittlung einer E-Mail der Bekanntgabepflicht nach MedKF-TG entsprochen zu haben, unterlag er damit einem ihm zurechenbaren Rechtsirrtum gemäß § 5 Abs 2 VStG. Die Bestimmung nach § 5 Abs. 2 VStG ist so zu verstehen, dass die Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften erwiesenermaßen unverschuldet sein muss. Im Regelfall bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten jedoch vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; Lewisch/Fister/Weilguni, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz 2013, zu § 5 VStG Rz 16ff). Im gegenständlichen Fall wurde die relevante Bestimmung sinngemäß im Mahnschreiben wiedergegeben. Der bloße Umstand, dass in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, 94/09/0085).

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 4 MedKF-TG und § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 und Abs. 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen hat.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf

eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Dazu gehört die Abgabe von Leermeldungen. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte nachweislich durch ein Mahnschreiben der KommAustria auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Eine Beratung gemäß § 33a VStG mit dem „Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten“ war im Übrigen mangels Vorliegens eines Dauerdelikts ebenso wie mangels Vorliegens der anderen Tatbestandsvoraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und geringes Verschulden; vgl. dazu die obigen Ausführungen zu den insofern gleichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) nicht zur Anwendung zu bringen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu hinreichend Angaben gemacht.

Als strafmildernd ist gegenständlich zu berücksichtigen, dass lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen wären. Als strafmildernd war auch anzusehen, dass es sich um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt. Des Weiteren ist die Tatsache als strafmildernd zu werten, wonach der Beschuldigte den Posten des Vorsitzenden beim Rechtsträger lediglich für zwei Monate innehatte. Angesichts der überraschenden und kurzweiligen Übernahme des Vorsitzpostens ist eine Belastungssituation aufgetreten, welche sich durch die Übersiedlung der Büroräumlichkeiten des Rechtsträgers verstärkte. Dennoch wurde in dem Zusammenhang berücksichtigt, dass der Beschuldigte bereits ab Mitte 2017 als stellvertretender Vorsitzender tätig war, weshalb nicht von einem gänzlich neuen Tätigkeitsfeld ausgegangen werden kann. Das Vorbringen, wonach sein Aufgabengebiet ursprünglich ein anderes gewesen sei, veranschaulicht in besonderem Maße das Fehlen eines wirksamen Kontrollsystems innerhalb der Organisationsstruktur. Sinn und Zweck einer Stellvertreterfunktion ist es auch, Aufgaben vertretungsweise zu erfüllen bzw. erfüllen zu können. Demgemäß ist § 35 Abs. 4 HSG 2014 unmissverständlich. Der Mangel an Kenntnissen zu den Abläufen und Aufgaben kann aus diesen Gründen keine ausreichende Rechtfertigung bieten.

Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien und des Schuldausmaßes konnte mit einer Strafe von jeweils EUR 20,- für die Verwaltungsübertretung, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 10,- zu leisten hat.

4.7. Haftung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war somit auszusprechen, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Armin Fellner, Friedrichstraße 14, 4040 Linz, **amtssigniert per RSb**
2. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich, Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz, **amtssigniert per RSb**